

A6/d400

S A T Z U N G

§ 1

Der Verein führt den Namen "Förderverein Volleyball im HTV", nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz "eingetragener Verein".

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Volleyballsports im Heidelberger Turnverein 1846 e.V..

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO durch Förderung und Verbreitung des Volleyballsports im HTV.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitglied des Vereines kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich DM 20,00. Er ist am 1. April eines Jahres zur Zahlung fällig.

Ein Mitglied, das länger als 12 Monate mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich abgefaßt sein und muß spätestens bis zum 30. November einem Vorstandsmitglied zugehen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluß wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgemacht. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer zweier Geschäftsjahre in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Gesamtvertretung.

Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung.

Für die Beschlußfassung gelten die §§ 28 Abs. 1 und 32 BGB.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich im Mai statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§ 10

Zur Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen.

Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, zu einer außerordentlichen mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Einberufen wird durch einmaliges Einrücken in der Samstagsausgabe der "Rhein-Neckar-Zeitung".

§ 11

Die Mitgliederversammlung leitet der 1., bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann einen Tagungsleiter wählen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist.

Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.

Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt. Ein Beschlusantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlußfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines ist. Die Zweckänderung kann nur einstimmig beschlossen werden; nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich zustimmen.

§ 12

Die gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an den Heidelberger Turnverein 1846 e.V., der es ausschließlich der Volleyballabteilung zur Verfügung stellen soll.

Heidelberg, den 3. Mai 1995